



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/2315	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Schneider, 1 69-92 36

Datum
02.12.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd

11.01.2022

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Voß
- Voraussetzungen für die Installation von E-Ladesäulen -**

Inhalt der Mitteilung

Herr Voß fragte, welche Voraussetzungen für die Installation von E-Ladesäulen gelten würden. Hintergrund sei die niedrige Anzahl von E-Ladesäulen in Rotthausen und die Notwendigkeit zur Erhöhung der Anzahl.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Installation von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum müssen die notwendigen technischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt sein. Rechtlich sind von Seiten des Ladesäulenbetreibers die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis, der Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit dem Energienetzbetreiber sowie die Einholung einer Aufbruchgenehmigung erforderlich.

Technisch muss zuvorderst eine ausreichende Kapazität des Netzanschlusses am Standort gegeben sein. Letzteres sowie die zu erwartende Nachfrage am Standort werden durch den Betreiber selbst geprüft.

Der Genehmigungsprozess gestaltet sich in Gelsenkirchen wie folgt:

1. Anfrage der Betreiber bei 69/KM
2. Vorab-Beteiligung betroffener Dienststellen durch 69/KM (beteiligt werden 32/4, 61, 69/1, 69/3 und GELSENDIENSTE) zur generellen Standorteignung
3. Antrag auf Sondernutzung durch den Betreiber bei 32/4
4. Einholen der Eigentümergenehmigung durch den Betreiber (Anlage 3 des Netzanschlussvertrages zwischen Anbieter und Energieversorger) bei 69RL
5. Aufbruchantrag durch den Betreiber bei 69/3
6. (Bau)
7. Verkehrsrechtliche Anordnung durch 32/4, Markierung und Beschilderung durch 69/3 oder Betreiber
8. (Inbetriebnahme)

Die Prüfung der generellen Standorteignung umfasst insbesondere die Prüfung

- einer eventuellen Beeinträchtigung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben,
- eventueller Unvereinbarkeiten mit anderen Bauvorhaben oder Projekten der Stadtentwicklung,
- des Parkdrucks am Standort,
- der ausreichenden Restgehwegbreite (bei Gehweginstallation),
- der Beeinträchtigung des Wurzelbereiches von Bäumen (insbesondere bei einer Installation innerhalb von Grünflächen)
- sowie der Möglichkeit der Errichtung und Ausweisung der zugehörigen Parkplätze (2 pro Säule)

Zur Optimierung der Koordinationsfunktion der Stadt und der Beschleunigung des Ausbaus wurde im 2018 beschlossenen Green City Plan der Stadt Gelsenkirchen die Erarbeitung eines Elektromobilitätskonzeptes mit dem Schwerpunktthema Ladeinfrastruktur vorgesehen. Im Rahmen eines Gutachtens soll erarbeitet werden, welche Potentiale und Restriktionen für die Elektromobilität speziell in Gelsenkirchen vorhanden sind, welche Bedarfe und Potentiale in einzelnen Stadtteilen aktuell bestehen und mittelfristig zu erwarten sind und welche Strategien für einen planvollen Ausbau auf städtischer Seite verfolgt werden sollten. Es soll dabei ein Handlungsleitfaden entstehen, der als evidenzbasierte Grundlage für künftige Standortentscheidungen dient und zudem auf Akteurskonstellationen und mögliche Betreiberkooperationen eingeht. Die Auftragsvergabe zur Erarbeitung des Gutachtens erfolgt Ende November 2021, mit ersten Ergebnissen ist voraussichtlich bereits Anfang 2022 zu rechnen.

Heidenreich